

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Übernahme von Sanitätsdiensten

Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten des Veranstalters, der Samariter Sempach-Neuenkirch (SSN) und der Samariter bei der Betreuung von Sanitätsdiensten bei Anlässen jeglicher Art.

Sinn und Zweck von Sanitätsposten	Auf dem Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte Erste Hilfe und Betreuung, wenn nötig bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe.
Risikobeurteilung	Für die Veranstaltung wird eine Risikobeurteilung gemäss Vorgaben des Reglements Sanitätsdienst (ZO 355.20) des Schweizerischen Samariterbundes vorgenommen. Die Risikostufe bildet die Grundlage für die Anzahl benötigter Samariter und deren Qualifikation. Der Sanitätsdienst wird immer mit mind. zwei Samaritern geleistet. Das Notfalleinsatzkonzept des Veranstalters muss mindestens vier Wochen vor dem Anlass der Leitung Sanitätsdienste zugestellt werden.
Ablehnung Sanitätsdienst	Die Übernahme des Sanitätsdienstes für eine Veranstaltung kann abgelehnt werden, wenn <ul style="list-style-type: none">• die Anmeldung so spät erfolgt, dass die Zeit für eine verantwortungsvolle Planung nicht mehr ausreicht. Wir behalten uns vor, für kurzfristige Anmeldungen - weniger als drei Wochen vor der Veranstaltung - eine Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.• mit dem Veranstalter keine verantwortbare Grösse und Besetzung des Sanitätspostens vereinbart werden kann.• die Infrastruktur nicht wie vereinbart vorhanden ist.
Pflichten der Samariter	<ul style="list-style-type: none">• Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder in einem Samariter, welcher dem Schweizerischen Samariterbund (SSB) angeschlossen ist. Die Ausbildung und regelmässige Schulung erfolgt durch die Samaritervereine.• Während des Einsatzes ist der Konsum von alkoholischen Getränken verboten. Im Sanitätsraum gilt Rauchverbot.• Die Samariter unterstehen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.
Patientendokumentation	Die dienstleistenden Samariter führen zur Kontrolle pro Patient eine Patientenerfassung, welche während 10 Jahren bei den Samariter Sempach-Neuenkirch aufbewahrt wird.
Kennzeichnung	Die Wege zum Sanitätsdienstposten sind vom Veranstalter mit gut sichtbaren Signalisationsmitteln/Wegweisern zu kennzeichnen. Der Sanitätsposten soll sich zentral im Geschehen befinden und leicht erreichbar sein, ebenso müssen jederzeit gute Zu- und Wegfahrmöglichkeiten für den Rettungsdienst gewährleistet sein. Im Programmheft/Flyer usw. des Veranstalters ist/sind der/die Standorte des/der Sanitätsposten bekannt zu geben.
Infrastruktur	Die Samariter kommen grundsätzlich mit dem vereinseigenen Sanitätsdienstwagen und Sanitätsdienstzelt. Der Veranstalter stellt sicher, dass die nötigen Anschlüsse für Strom und der Zugang zu fliessend Wasser vorhanden sind. Es sind mindestens zwei reservierte Parkplätze für die Samariter Sempach-Neuenkirch in der unmittelbaren Nähe des Sanitätspostens vorhanden, inkl. allfälliger Parkplatzgebühren zu Lasten des Veranstalters. Die Bewilligung für das Abstellen des

Sanitätsdienstwagens ist Sache des Veranstalters, ebenso die abgesperrte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge. WC-Anlagen im Raum oder in unmittelbarer Nähe müssen vorhanden sein.

Einsatzbekleidung	Die Einsatzbekleidung wird vom Samariter Sempach-Neuenkirch gemäss der gesetzlich geforderten E-Norm 20471 gestellt.
Verpflegung	Die dienstleistenden Samariter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Veranstalters verpflegt (Getränke, Mahlzeiten). Dazu gilt in der Regel: eine Zwischenverpflegung pro Samariter bis vier Einsatzstunden, zusätzlich eine Hauptmahlzeit pro Samariter ab vier Einsatzstunden
Kommunikation	Die Kommunikation zwischen Veranstalter und Chef Sanitätsdienst muss jederzeit gewährleistet sein. Dazu gehört – wenn vorhanden – ein Anschluss ans Funknetz des Veranstalters resp. des Sicherheitsdienstes mit dem Zurverfügungstellen von zwei Funkgeräten. Bestimmung einer Kontaktperson, die für die Belangen der Samariter verantwortlich ist.
Zusatzstunden	Geleistete Zusatzstunden in Absprache oder auf Wunsch des Veranstalters werden in Rechnung gestellt. Sollten die Einsatzzeiten abweichen, werden die tatsächlichen Zeiten verrechnet. Sanitätsdienste werden nur mit Zustimmung des Veranstalters frühzeitig abgebrochen. Sollten sich am Schluss der vereinbarten Zeit noch Patienten auf dem Sanitätsposten befinden, wird die Schlusszeit an die Entlassung des letzten Patienten angepasst. In unklaren und komplexeren Fällen nimmt der Sanitätsdienstleiter mit dem Veranstalter Kontakt auf.
Zusatzmaterial	Bei einem ausserordentlich hohen Materialaufwand können dem Veranstalter Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden.
Beschädigungen	Mutwillige Beschädigungen des Sanitätsmaterials und/oder der Infrastruktur (z.B. Sanitätsdienstwagen, Zelt) sind nicht versichert und werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
Zahlungskonditionen	30 Tage ab Rechnungserhalt. Die Verrechnung erfolgt nach dem Sanitätsdienst in Form einer Rechnung mit Einzahlungsschein. Eine Barauszahlung darf ohne Einverständnis der Leitung Sanitätsdienste nicht geleistet werden.
Unkostenbeitrag	Wird der Sanitätsdienst weniger als fünf Tage vor der Veranstaltung annulliert, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.- verrechnet. Bei Anlässen mit Verschiebedaten wird eine Annullationsgebühr von CHF 50.- verrechnet, wenn der Anlass an keinem der vereinbarten Daten durchgeführt werden kann.
Versicherungsschutz	Die im Einsatz stehenden Samariter sind beim SSB im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schäden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert.
Änderungen Vertragsbedingungen	Jede wichtige Änderung hat schriftlich zu erfolgen und ist von beiden Parteien zu bestätigen.

- Arzt / Rettungsdienst** Wird auf Grund der Risikoanalyse ein Platzarzt oder Rettungsdienst benötigt, hat die Organisation durch den Veranstalter zu erfolgen. Eine Anmeldung des Anlasses beim diensthabenden Notfallarzt / ev. Spital ist ebenfalls Sache des Veranstalters
- Einsatz OK** Für das Organisieren des Sanitätsdienstes bei grösseren Anlässen muss die sanitätsdienstverantwortliche Person zur ersten OK-Sitzung eingeladen werden bzw. bei Bedarf auch zu weiteren Sitzungen.
- Gültigkeit Vertrag** Sämtliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die von diesen AGB abweichen, sind schriftlich festzuhalten. Die AGB sind in Anlehnung an das „Reglement Sanitätsdienst“ des SSB ZO 355 geschrieben. Dieses ist unter http://www.samariter.ch/upload/cms/user/ZO_355_d_Reglement_Postendienst_alles_110124.pdf einsehbar.
- Die Unterzeichneten des Vertrags bestätigen die getroffenen Vereinbarungen. Die Samariter Sempach-Neuenkirch weisen den Veranstalter darauf hin, dass mit der Unterzeichnung die oben genannten Vereinbarungen gelten. Die Samariter Sempach-Neuenkirch behalten sich das Recht vor, bei Nicht-Einhalten der Vereinbarung den Dienst nicht anzutreten. Dies kann auch kurzfristig möglich sein, ebenfalls werden die offerierten Kosten in Rechnung gestellt.
- Gerichtsstand** Auf alle Rechtsbeziehungen ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sanitätsdienstleistungen von den Samariter Sempach-Neuenkirch gilt das Bezirksgericht Willisau als Gerichtsstand.

Diese AGB stützt sich auf die allg. Bestimmungen des Schweizerischen Samariterbundes und tritt per 5. Februar 2022 in Kraft. Dadurch werden alle vorhergehenden AGB ersetzt.